

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 24/11 B

L 15 P 9/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 P 149/04 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 19 429,09 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



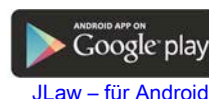
Gründe:

I

- 1 Die Klägerin beansprucht als Betreiberin einer später von der Heimaufsicht geschlossenen Pflegeeinrichtung Leistungen für die stationäre Versorgung eines Versicherten der beklagten Pflegeversicherung für die Zeit vom 30.11.1997 bis zum 30.6.1999 in Höhe von 38 000 DM (= 19 429,09 Euro). Die Beklagte ist der Auffassung, die Leistungen seien bereits durch Zahlungen vollständig vergütet, die sie in Höhe von 41 060 Euro auf dessen Zahlungsanforderung an einen Rechtsanwalt ausgezahlt hat, von dem sie im September 2000 im Namen der Klägerin zur Vergütung der von der Klägerin erbrachten Leistungen aufgefordert worden war und der sie mit eigenen Forderungen gegen die Klägerin teilweise verrechnet hat. Die Klägerin bestreitet, dem Rechtsanwalt insoweit Vollmacht erteilt zu haben, und hat ohne Erfolg Zahlungsklage erhoben (*Urteil des SG vom 29.1.2008, Urteil des LSG vom 3.11.2011, der Klägerin zugestellt am 18.2.2012*): Die Klägerin habe zwar durch die Versorgung des Versicherten einen Vergütungsanspruch in der geltend gemachten Höhe erworben. Jedoch sei der Anspruch durch Zahlung an den Rechtsanwalt erloschen. Nach Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dieser von der Klägerin entsprechend beauftragt und bevollmächtigt worden sei.
- 2 Die Klägerin hat bereits vor Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe am 30.11.2011 beim BSG "Anhörungsrüge" gegen das Urteil des LSG erhoben und am 8.12.2011 zur Durchführung des Verfahrens über die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. Auch steht dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entgegen, dass er bereits vor Zustellung der in dem angestrebten Revisionsverfahren anzufechtenden Entscheidung des LSG gestellt worden ist, weil dessen Urteil im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest schon verkündet war (*vgl. zur Revisionseinlegungsfrist Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 164 RdNr 6*). PKH kann aber jedenfalls deshalb nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Ebenso ist die von der Klägerin sinngemäß erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG als unzulässig zu verwerfen.



- 4 1. PKH kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).
- 6 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 7 a) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Klägerin geht es ausschließlich darum, ob Vergütungsansprüche für Pflegeleistungen durch Zahlung bereits erfüllt worden sind. Dies zu würdigen ist allein Aufgabe der Tatsachengerichte. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden grundsätzlichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt; jedenfalls lässt der Inhalt der Akten keine Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind.
- 8 b) Das Berufungsurteil weicht nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 c) Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) oder den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Soweit sie anderes rügt, wendet sie sich der Sache nach nicht gegen die äußere Form der Beweiserhebung, sondern gegen die hierauf gestützte Würdigung des Beweisergebnisses durch das Berufungsgericht. Diese Würdigung kann indes mit Verfahrensrügen nicht angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG).
- 10 2. Die von der Klägerin mit der "Anhörungsrüge" sinngemäß selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG),



weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.

- 11 3. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert insoweit stützt sich auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm §§ 52 Abs 3, 63 Abs 2 S 1 GKG.

